

GR_GERICHTE PKG 2001 22 vom 19. November 2001

GR Gerichte, 2001-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_22

FR: GR_GERICHTE PKG 2001 22 du 19 novembre 2001

IT: GR_GERICHTE PKG 2001 22 del 19 novembre 2001

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 22

PKG 2001 114 die obligatorischen Formulare zu verwenden beziehungsweise rechtserhebliche Umstände im Steigerungsprotokoll zu verurkunden. Für eine Vielzahl von Verrichtungen der Vollstreckungsbehörden bestehen zwar obligatorische Formulare. Indessen ist das Obligatorium der Verwendung amtlicher Formulare im Betreibungsverfahren als blosser Ordnungsvorschrift zu verstehen. Eindeutig abgefasste, alle inhaltlich notwendigen Angaben enthaltende Akte sind, auch wenn sie formal nicht mit dem entsprechenden amtlichen Formular identisch sind, rechtswirksam (BGE 87 III 64 E. 1). – Das Betreibungsamt hat das Formular VZG 13 (RFF 13) als Vorbereitung auf die Steigerung verwendet. Darin sind die Beteiligten, Ort und Zeit der Steigerung, der Schätzwert des Steigerungsobjekts sowie die allgemeinen, im Formular vorgedruckten und teilweise abgeänderten Steigerungsbedingungen sowie die besonderen Steigerungsbedingungen gemäss Art. 21 Anleitung zur VZG enthalten. Für den Beschrieb des Steigerungsobjekts wird darin – wie üblich und zulässig – auf den im Lastenverzeichnis enthaltenen Grundstücksbeschrieb verwiesen. Der eigentliche Akt des Zuschlags ist sodann in zwei separaten Dokumenten verurkundet. Das muss grundsätzlich als zulässig angesehen werden, solange sich die Verbindung zum Formular VZG 13 zweifelsfrei ergibt. Dies ist vorliegend der Fall. Die beiden Zuschlagsprotokolle geben die Essentialia der Versteigerung an. Entgegen der Beschwerdeführerin ist durch die offenkundige Verbindung mit dem Formular VZG 13 eineindeutig, was, wem, wann, durch wen und zu welchem Preis zugeschlagen wurde. Die Zuschlagsprotokolle sind ferner vom Steigerungsleiter und der Erwerberin unterzeichnet, so dass die Vorgaben von Art. 61 Abs. 2 VZG, vgl. auch Art. 72/73 KOV) in optima forma erfüllt sind. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin muss die richterlich angeordnete Grundbuchsperre nicht als besonderer Umstand im Steigerungsprotokoll enthalten sein. Die Beschwerdeführerin verkennt die Wirkung der Grundbuchsperre. Gemäss Aktenlage wurde vorliegend die richterlich angeordnete Sperre in Form der Anmerkung (menzione) eingetragen. Gemäss Art. 27 Abs. 2 der kantonalen Grundbuchverordnung sind von Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden erlassene Grundbuchsperren denn auch im Grundbuch anzumerken und schliessen im Umfang der Anordnung jede Verfügung über das Grundstück aus. Aufgrund der Tatsache, dass die Sperre grundbuchlich als Anmerkung behandelt wurde, ist zu schliessen, dass es sich um eine Grundbuch- oder Kanzleisperre des kantonalen Rechts handelt. Ihr kommt keine dingliche Wirkung zu, und es ist in ihr deshalb

nicht eine Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 960 ZGB enthalten. Sie wirkt bloss negativ, indem sie zur Aufrechterhaltung des bestehenden grundbuchlichen Zustandes der Grundbuchbehörde den Vollzug von Eintragungen verbietet (Simonius/Sutter, Schweizerisches Immobiliarsachenrecht, Bd. I, Basel 1994, § 8 N. 21/Anm. 66 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

PKG 2001

E. 23

– Drittanspruch (Art. 242 SchKG, Art. 258 ZPO). Weigert sich die Masse, eine Sache herauszugeben, muss der Drittanspruch vor dem ordentlichen Zivilrichter durchgesetzt werden. Dies gilt auch für die Abgabe eines Indossaments durch die Konkursmasse (Erw. 2). Ein rechtskräftiges Urteil auf Übergabe eines indossierten Wertpapiers kann nicht auf dem Beschwerdeweg nach Art. 17 SchKG vollzogen werden. Die Erzwingung der Leistung eines Indossaments hat nach Massgabe des kantonalen Vollstreckungsrechts zu erfolgen (Erw. 3). Aus den Erwägungen: 2. Der Beschwerdeführer will, dass ein rechtskräftiges Zivilurteil vollzogen wird. Dieses lautet gegen die Gemeinschuldnerin, und der Drittanspruch befindet sich nach der Konkurseröffnung über die F. SA nunmehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.